



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2008 vom 03.03.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Aktenzeichen: 63 DH 04355/2007/71 -	Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 00211/2008/71 -	Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 00212/2008/71 -	Seite 4
- Aktenzeichen: 63 DH 00534/2008/71 -	Seite 4

Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 5
---	---------

Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Volkshochschule des Landkreises Diepholz	Seite 5-6
--	-----------

Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Museum des Landkreises Diepholz, Syke	Seite 6
---	---------

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2007	Seite 6-8
--	-----------

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Az.: 66.33.11-11 (1645)	Seite 8
--	---------

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/ 40 I) „Stadtmitte I“	Seite 9-10
--	------------

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Stadt Sulingen

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Sulingen

Seite 10-11

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2008

Seite 11-12

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

Seite 12-17

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

77. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan
(Haendorf)

Seite 18

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Borstel

Seite 19-20

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Mellinghausen

Seite 20-21

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Staffhorst

Seite 21-22

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

Kirchengemeinde Wagenfeld

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-
Kirchengemeinde Wagenfeld in 49419 Wagenfeld

Seite 22-25

Friedhofsordnung für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Wagenfeld in Wagenfeld.

Seite 25-37

Mittelweserverband

5. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes“ vom
05.04.1995 in der Fassung vom 15.11.2007

Seite 37-38

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 31.01.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 04355/2007/71 -

Die NewEn New Energy Projects GmbH hat die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 mit 2,0 MW, 138,3 m Nabenhöhe, 82,0 m Rotordurchmesser und 179,3 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barenburg
Flur	17
Flurstück	2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00211/2008/71 -

Herr Joachim Klomburg, Sudweyher Str. 28, 28844 Weyhe, hat die Änderung einer Anlage zum Halten von Puten und Mastschweinen - Umnutzung Putenhennenstall mit 6745 Tieren in Putenaufzuchtstall (alternativ) für 13395 Tiere (BE 1), Umnutzung Putenhennenställe in Putenhennenställe für je 5200 Tiere - alternativ in Putenaufzuchtställe für je 10365 Tiere – (BE 2 und 3), Betrieb der Gesamtanlage mit 17145 Putenhennen (alternativ: 34125 Aufzuchtputen) und 490 Mastschweinen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sudweyhe
Flur	11
Flurstück	52

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00212/2008/71 -

Herr Joachim Klomburg, Sudweyher Str. 28, 28844 Weyhe, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Puten - Errichtung 3 Putenställe für je 6000 Hähne (BE 1 -3) , Errichtung 3 Futtersilos (BE 1a, 2a, 3a), Betrieb der Gesamtanlage mit 18000 Putenhähnen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sudweyhe
Flur	25
Flurstück	42

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00534/2008/71 -

Herr Udo Klasing, Aldorf 19, 49406 Barnstorf, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen - Anbau Sauenstall mit Einbau Güllekanäle (BE 2), Einbau Sauenstall in vorhandenes Gebäude (BE 3), Errichtung Mastschweinestall für 1200 Tiere (BE 1), Betrieb der Gesamtanlage mit 1200 Mastschweinen und 416 Sauen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	2
Flurstück	8/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Jahresabschluss 2006
des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 29.10.2007 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz zum 31. Dezember 2006 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt sowie der Werksleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, dass aus dem Jahresergebnis 2006 der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Gewinnanteil von 225.000 EUR direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke zu überweisen ist, 254.670,97 EUR in die allgemeine Rücklage eingestellt und 418,07 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg, hat am 27.04.2007 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Kreismusikschule des Landkreises Diepholz für das Wirtschaftsjahr 2006 (01. Januar bis 31. Dezember 2006) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 10. März bis 14. März 2008 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 12. Februar 2008
gez Reinhardt
Kaufmännische Leiterin

gez. Steinkühler
Pädagogischer Leiter

**Jahresabschluss 2006
des Eigenbetriebes Volkshochschule des Landkreises Diepholz**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Volkshochschule des Landkreises Diepholz zum 31. Dezember 2006 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt sowie der Werksleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, dass aus dem unter Einbeziehung des Gewinnvortrags (7.481,59 Euro) in der Bilanz zum 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Gewinns (388.306,48 Euro), der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Gewinnanteil von 333.000,00 Euro direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke überwiesen, 55.000,00 Euro in die allgemeine Rücklage eingestellt und 306,48 Euro auf neue Rechnung vorgetragen werden..

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg, hat am 20.07.2007 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Volkshochschule des Landkreises Diepholz für das Wirtschaftsjahr 2006 (01. Januar bis 31. Dezember 2006) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 10. März bis 14. März 2008 in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, Büro 07, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 22. Februar 2008

gez. Peukert
Kaufmännischer Leiter

gez. Thiel
Pädagogischer Leiter

Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke zum 31. Dezember 2006 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt sowie der Werksleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, das der Jahresverlust 2006 von 44.345,73 € auf neue Rechnung vorgetragen - so der Vorschlag der Eigenbetriebe - und im Rahmen der Gewinnabführung durch den Eigenbetrieb „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“ im Wirtschaftsjahr 2007 getilgt wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg, hat am 05.09.2007 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke für das Wirtschaftsjahr 2006 (01. Januar bis 31. Dezember 2006) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde dahingehend wirtschaftlich geführt, dass der im Wirtschaftsplan vorgegebene Verlust planmäßig entstanden ist.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 10. März bis 14. März 2008 im Sekretariat des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 14:00 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 22. Februar 2008

gez. Dr. Vogeding
Werksleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 29.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	- 199.872.135	- 11.684.640		- 211.556.775
ordentliche Aufwendungen	199.872.135	11.684.640		211.556.775
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	- 197.925.335	- 9.193.740		- 207.119.075
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	193.893.862	662.142		194.556.004
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	- 7.748.300		278.300	-7.470.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	10.610.300		- 463.600	10.146.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	- 10.009.600		1.022.900	- 8.986.700
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	10.805.200		- 584.900	10.220.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	- 215.683.235	- 7.892.540		- 223.575.775
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	215.309.362		- 386.358	214.923.004

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.862.000 Euro um 185.300 Euro vermindert und damit auf 2.676.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 Euro um 800.000 Euro erhöht und damit auf 1.800.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Diepholz, 29. Oktober 2007
Landkreis Diepholz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 NGO und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 vom 29. Oktober 2007 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 23. Januar 2008, Az. 32.115-10302 - 256 hinsichtlich

- a) des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 2.676.000 Euro sowie bezüglich des
- b) des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.800.000 Euro,

erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Diepholz, 30. Januar 2008
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
- Stötzel -

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-11 (1645)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Rehden, Schulstr. 18, 49453 Rehden, hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Rehden, Flur 32, Flurstück 8 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

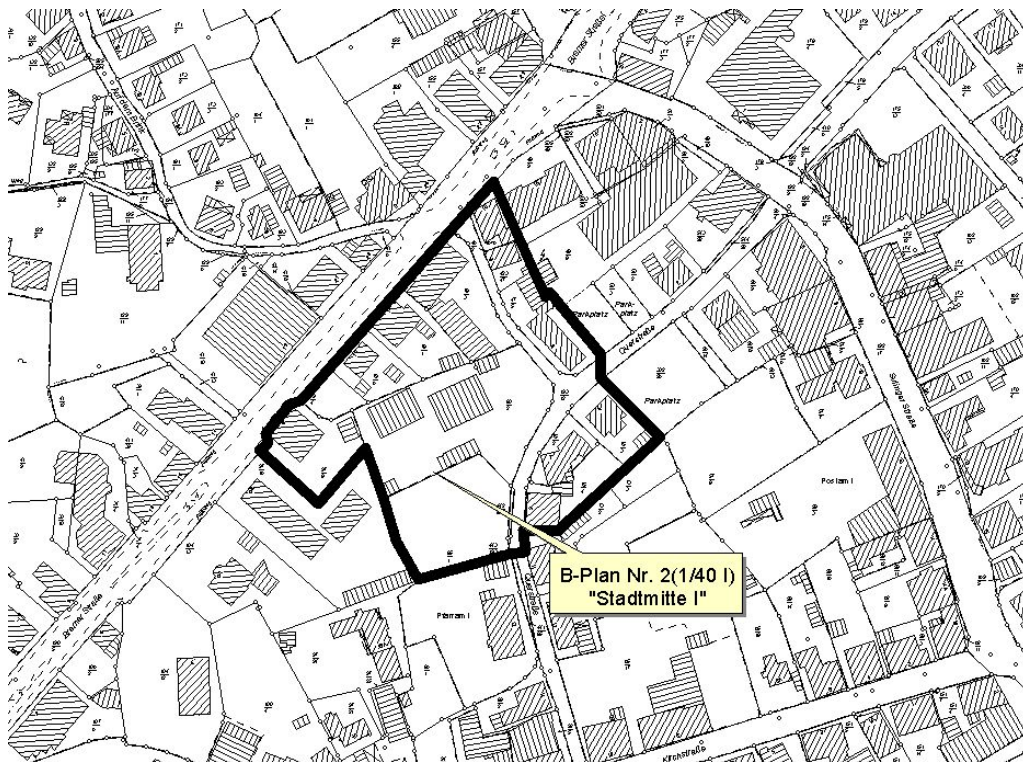
Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Labbus

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/ 40 I) „Stadtmitte I“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 05.02.2008 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) den Bebauungsplan Nr. 2 (1/40 I) „Stadtmitte I“ als Satzung mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes überdeckt einen Teilbereich des seit 15.09.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 (1/40) „Stadtmitte“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtmitte I“ wird der Planbereich zudem um das Flurstück 97/8 ergänzt. Der Bereich des Bebauungsplanes „Stadtmitte I“ wird im Norden durch die Bremer Straße begrenzt und umfasst insbesondere auch die durch ein Teilstück der Querstraße erschlossenen Grundstücke. Der abgegrenzte Planbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (1/40 I) „Stadtmitte I“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Stadtmitte I“ einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Stadtmitte I“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 13.02.2008
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Sulingen

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S.473) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 31.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Einschulungsklassen ab 01. August 2008 gilt folgendes:

Für die Grundschulen in der Stadt Sulingen wird entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG ein gemeinsamer Schulbezirk eingerichtet.

§ 2

Für die zum 01. August 2008 bestehenden zweiten, dritten und vierten Klassen der bereits in den Vorjahren eingeschulten Jahrgänge gelten jeweils bis zum Wechsel des Jahrgangs zu den weiterführenden Schulen die bisherigen Schulbezirke weiter:

1. Schulbezirk Grundschule - Schmelingstraße – :
Gesamtes Stadtgebiet
Ausnahme: die Ortschaften Groß Lessen und Klein Lessen.
2. Schulbezirk Grundschule - Groß Lessen –
 - a. Ortschaften Groß Lessen und Klein Lessen
 - b. Schwebeschulbezirk:
Stadtbereich westlich der Sule, soweit es die Platzkapazität zulässt

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Sulingen vom 14.03.2002 außer Kraft.

Sulingen, 31.01.2008

- gez. Knoop -
Bürgermeister

(L.S.)

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.614.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.614.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.862.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.139.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.012.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.890.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	365.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.364.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.239.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.393.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 365.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 145.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Gewerbsteuer

380 v.H.

Syke, den 13.12.2007

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L.S.

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2008 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 12.02.2008, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 04.03. bis 12.03.2008
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 20.02.2008
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

**Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Syke
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 29.01.2008 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Syke ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Geschlossene Ortslagen sind jene Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zu Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräuter sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege (einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege, § 41 Abs. 5 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen und der vom Rat zu beschließenden Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Syke.
- (3) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die der Reinigungspflicht unterliegenden Grundstücke durch Umrandung in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Macht der Bürgermeister von der Ermächtigung gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlage von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 2
Zuständigkeit

- (1) Alle Aufgaben der Straßenreinigung werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Stadt für einen Teil des Straßenreinigungsgebietes in der Ortschaft Syke – bezogen auf einen Teil der Reinigungspflichten – die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt oder es sich um eine Kreis-, Landes- oder Bundesstraße handelt.
- (3) Die in Abs. 1 den Eigentümern übertragene Straßenreinigungspflicht wird insoweit eingegrenzt, als dass die Stadt Syke für die Straßenreinigung und die Entsorgung des von den öffentlichen Bäumen verursachten Laubanfalls in den Monaten Oktober bis Dezember zuständig ist.

§ 3
Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Syke betreibt für einen Teil des Reinigungsgebietes in der Ortschaft Syke einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

Für welche städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie Kreis-, Landes- und Bundesstraßen die Einrichtung der städtischen Straßenreinigung gilt, ist in einem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festzulegen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Straßenverzeichnisses sind vom Bürgermeister vorzunehmen und ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt für die in Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze umfasst:
 - a) die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze,
 - b) die Schneeräumung auf der Fahrbahn und den öffentlichen Parkplätzen - Rinnsteine sind ausgenommen - ,

- c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- oder Eisglätte.
- (3) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach der besonderen Gebührenordnung.

§ 4
Übertragung von Reinigungsaufgaben auf den Grundstückseigentümer

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Straßengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - c) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine und Einlaufschächte von Schnee und Eis,
 - d) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (2) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine,
 - b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,
 - c) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - e) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine und Einlaufschächte von Schnee und Eis,
 - f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern der in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5
Eigentumsübertragung

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmachine aufgenommen, im Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6
Zwangsverfahren

Aufgrund des § 6 Abs. 2 NGO in der zur Zeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Straßenreinigung oder seiner Streupflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 7
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Syke geregelt.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungssatzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke vom 15.12.1975 außer Kraft.

Syke, 29.12.2007
gez. Behrens
Bürgermeister

L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

<u>Straße</u>	<u>Grenzen der Reinigungsstrecke (von/bis)</u>
Allensteiner Straße	Hohe Straße/Am Riederdamm
Am Amtmannsteich	Waldstraße/Wiesenstraße
Am Düngel	Bgm.-Mävers-Straße/bis Ende Denekestraße/bis Ende
Am Feuerwehrturm	Herrlichkeit/bis Ende
Am Friedeholz	Bergstraße/Denekestraße einschl. Stichweg und Wendeplatz
Am Hacheufer	Plackenstraße/bis Ende
Am Hang	Steinkamp/Fichtenstraße
Am Hünenberg	Bassumer Straße
Am Otternberg	Steimker Straße/bis Ende
Am Moorgraben	Wiesenstraße/bis Ende
Am Riederdamm	Ernst-Boden-Straße/Lindhofstraße einschl. Stichweg
Am Ristedter Weg	Nordwohlder Straße/Max-Planck-Straße
Am Winklerfelde	Bassumer Landstraße/Nordwohlder Straße
An der Volksbank	Hauptstraße/Plackenstraße
An der Weide	Bassumer Straße/Ernst-Boden-Straße
Annenstraße	Nordwohlder Straße/Steinackersweg
Auf den Wührden	Nordstraße/Bahnhofstraße
Bahnhofstraße	Hauptstraße/Auf den Wührden/ Bahnhofstraße 305 m Richtung Bahnhof

Bassumer Landstraße	Eisenbahnunterführung/Auf der Heide Auf der Heide/70 m Richtung Bassum
Bassumer Straße	Hauptstraße/Ernst-Boden-Straße
Bergstraße	Steinkamp/Am Hang
Berliner Straße	Hohe Straße/Schloßweide
Boschstraße	Siemensstraße/Nordwohlder Straße
Bremer Weg	Bahnhofstraße/Rolandstraße
Bgm.-Jürgens-Straße	Hohe Straße/Am Riederdamm
Bgm.-Mävers-Straße	Wilhelmstraße/Waldstraße
Bgm.-Otersen-Straße	Bgm.-Jürgens-Straße/Lindhofstraße
Carl-Zeiss-Straße	Max-Planck-Straße/Rudolf-Diesel-Straße
Danziger Straße	Lindhofhöhe/bis Ende
Denekestraße	Waldstraße/Am Düngel
Dresdner Straße	Berliner Straße/bis Ende
Ernst-Boden-Straße	Eisenbahnunterführung/Am Riederdamm
Fasanenweg	Plackenstraße/Kiebitzweg
Ferdinand-Salfer-Straße	von Gesseler Straße bis Ende
Fichtenstraße	Waldstraße/Am Hang
Gartenstraße	Bahnhofstraße/Bassumer Straße
Georgstraße	Bahnhofstraße/Bassumer Straße ohne Parkstreifen
Georg-Hoffmann-Straße	Ernst-Boden-Straße/An der Weide
Gesseler Straße	Hauptstraße/bis Haus Nr. 101
Ginsterweg	Kettlers Heide/bis Ende
Goetheweg	Herrmannstraße/bis Ende
Grevenweg	An der Weide/Georg-Hoffmann-Straße
Hachedamm	Herrlichkeit/Plackenstraße
Hansaweg	Bremer Weg/bis Ende
Heisterkamp	Steimker Straße/bis Ende
Hermannstraße	Herrlichkeit/Kirchstraße
Herrlichkeit	Mühlendamm/bis Haus Nr. 65
Hohe Straße	Bassumer Straße/Ernst-Boden-Straße Ernst-Boden-Straße/Berliner Straße
Im Hachetal	Hachedamm/bis Ende
Industriestraße	Nordwohlder Straße/Max-Planck-Straße
Kettlers Heide	Am Lindhof/bis Ende
Kiebitzweg	Plackenstraße/Im Hachetal
Kirchstraße	Hermannstraße/Wilhelmstraße
Kleine Straße	Nordstraße/Bremer Weg
Leipziger Straße	Lindhofhöhe/bis Ende
Lindhofhöhe	Am Lindhof/Westernheide Ausnahme: Gemarkung Syke, Flur 6, Flurstück 158/45

Lindhofstraße	Schloßweide/ Hohe Straße ohne Parkstreifen
Luise- Cheavalier- Straße	Hauptstraße/ Georg- Hoffmann- Straße
Max-Planck-Straße	Am Ristedter Weg/Boschstraße
Mittelweg	Plackenstraße/Nordstraße
Neddenborgstraße	Sulinger Straße/Am Riederdamm
Nienburger Straße	Mühlendamm/bis Haus Nr. 58 a
Nordstraße	Bahnhofstraße/bis Ende
Nordwohlder Straße (Süds.)	gegenüber Haus Nr. 40 einseitig 65,5 m Am Winklerfelde/Wilhelm-Heile-Straße
Nordwohlder Straße (Nords.)	Am Winklerfelde/bis Haus Nr. 40
Plackenhof	Mittelweg/bis Ende
Plackenstraßen	Hauptstraße/Gesseler Straße einschl. Stichweg zur Kläranlage Ausnahme: Gemarkung Syke, Flur 4 Flurstücke 99/38, 96/6, 94/5 92/10 und der Stichweg, der zwischen den Hausnummern 49 und 61, vom Straßenflurstück 128/12 abzwei- gend, nach Westen führt
Radebergstraße	Bremer Weg/Plackenstraße
Rolandstraße	Bremer Weg/bis Ende
Rudolf-Diesel-Straße	Boschstraße/Max-Planck-Straße
Schloßhof	Schloßweide/Parkplatz
Schloßweide	Berliner Straße/Hauptstraße
Schnepfenweg	Gesseler Straße/Plackenstraße
Schweidnitzer Straße	Lindhofhöhe/bis Ende
Seemeyerstraße	Sulinger Straße/Hohe Straße
Siemensstraße	Nordwohlder Straße/Max-Planck-Straße
Sonnenhang	Bgm.-Mävers-Straße/bis Ende
Steimker Straße	Nienburger Straße/Zur Steimker Mühle
Steinkamp	Herrlichkeit/Bergstraße
Südstraße	Ernst-Boden-Straße/Wehlauer Straße
Sulinger Straße	Ernst-Boden-Straße/bis Ende
Suurend	Mittelweg/Achtern Knick
Waldenburger Straße	Sulinger Straße/Hohe Straße
Waldstraße	Nienburger Straße/bis Haus Nr. 69
Wehlauer Straße	Sulinger Straße/Hohe Straße
Werkstraße	Am Ristedter Weg/Industriestraße
Wiesenstraße	Waldstraße/Am Amtmannsteich
Wilhelmstraße	Waldstraße/Steinkamp
Zum Hachepark	B6/ Hauptstraße

Flächenreinigung (Parkplätze)

Grundschule Lindhofstraße	Hallenbad
Realschule Riederdamm	Suurend (Parkplatz)
Mühlenteich	Hinter der Volksbank
Omnibusse (ZOB)	ZOB Schloßhof
La Chartre Straße (Hacheschule)	ZOB Parkspur

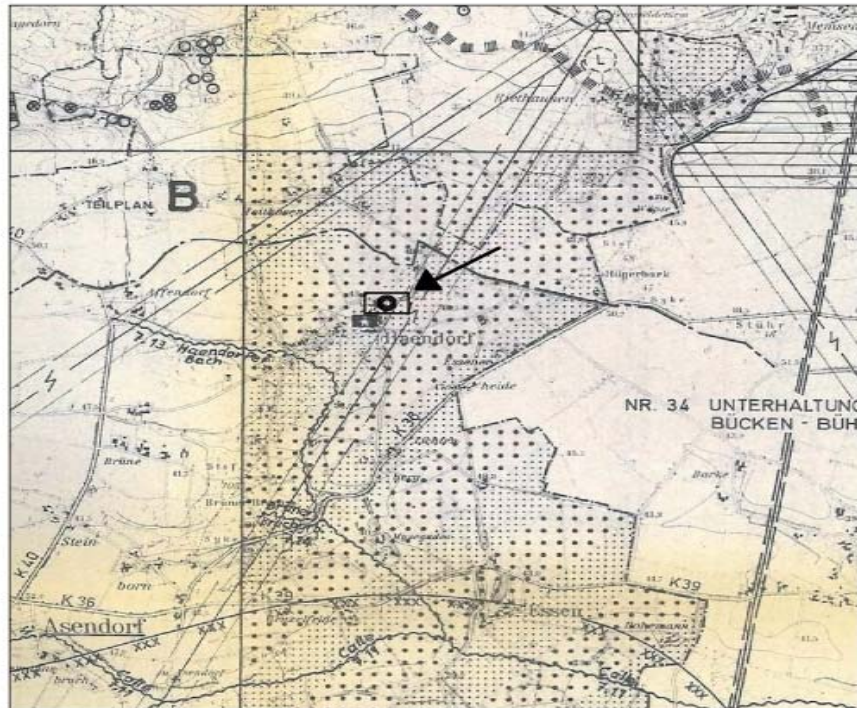
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

77. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Haendorf)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.02.2008, Az.: 63 DH 04431/2007/82 die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Haendorf) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Darstellungen der 77. Änderung M 1:25000

Mit dieser Bekanntmachung wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 0 – Übersichtsplan (Haendorf) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 03.03.2008

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.435.900 €
und in der Ausgabe auf	1.435.900 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	418.100 €
und in der Ausgabe auf	418.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 239.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 380 v.H. |

Borstel, den 11.12.2007

gez. Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.02.2008, Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Borstel, den 11.02.2008
gez. Engelbart
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Mellinghausen

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 22.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 568.600 Euro und in der Ausgabe auf 568.600 Euro und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 58.900 Euro und in der Ausgabe auf 58.900 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Mellinghausen, 22.01.2008
gez.
von der Behrens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.02.2008, Az.: FD 30-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mellinghausen, 25.02.2008
gez. von der Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 303.600 € und in der Ausgabe auf 306.600 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 43.800 € und in der Ausgabe auf 43.800 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| | b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Staffhorst, den 30.01.2008

gez. Holle
Bürgermeister

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.02.2008, Az.: FD 30-916-912 erklärt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Staffhorst, den 21.02.2008
gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Kirchenkreisamt Diepholz

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Wagenfeld in 49419 Wagenfeld

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Wagenfeld in 49419 Wagenfeld hat der Kirchenvorstand am 08. Januar 2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragssteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab für 30 Jahre	200,00 Euro
2. Pflegeleichte Reihengrabstätte einschließlich der Anschaffung, Gravur und Montage einer Steinplatte sowie der Pflege für 30 Jahre	1.570,00 Euro
3. Wahlgrab:	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	330,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	11,00 Euro
4. Urnenreihengrab für 30 Jahre	200,00 Euro
5. Urnenwahlgrab für 30 Jahre	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	330,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	11,00 Euro
6. Rasenurnengrab	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	750,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	25,00 Euro
7. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:	
Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 3	
8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11, Absatz 6 der Friedhofsordnung:	
Gebühr nach Nr. 3 oder 5 für eine Grabstelle	
9. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:	
Zu den unter Nr. 3 und 5 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag in Höhe von 50 %	

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	150,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	150,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze

1. Für eine Erdbestattung ab einer Sarglänge von 1,00 m:	260,00 Euro
2. Für eine Erdbestattung bis zu einer Sarglänge von höchstens 1,00 m:	170,00 Euro
3. Für die Bestattung einer Urne	100,00 Euro

- IV. Gebühren für Umbettungen:
- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche je Stunde und Arbeitskraft | 30,00 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche | 90,00 Euro |
- V. Gebühren anlässlich der Errichtung von Grabmalen:
- | | |
|------------------------------------|------------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung | 25,00 Euro |
|------------------------------------|------------|
- VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| Für 1 Jahr je Grabstelle | 8,00 Euro |
|--------------------------|-----------|
- Die Gebühr wird im voraus für 3 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.
- VII. Gebühren für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen:
- | | |
|---|------------|
| Gebühr für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen je Stunde und Arbeitskraft | 25,00 Euro |
|---|------------|
- VIII. Gebühren für die Benutzung des Sezierraumes:
- | | |
|---|-------------|
| a) Bei Aufbahrung von Unfalltoten | 50,00 Euro |
| b) Zuschlag bei ärztlicher Untersuchung oder op. Blutentnahme | 130,00 Euro |
| c) Reinigung je Stunde und Arbeitskraft | 20,00 Euro |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wagenfeld, den 08. Januar 2009

Der Kirchenvorstand
Gez. Vorsitzender (LS) Gez. Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. Februar 2008

Der Kirchenkreisvorstand
Gez. Vorsitzender (LS) Gez. Kirchenkreisvorstandsmitglied

Diese Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. März 2008 bis 31. März 2008 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld, Oppenweher Straße 20, 49419 Wagenfeld eingesehen werden.

Diepholz, den 14.02.2008
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Wagenfeld in Wagenfeld.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Wagenfeld am 08. Januar 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
 - § 12 a Pflegeleichte Reihengrabstätten
 - § 12 b Begräbnisstätte für nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten und Ungeborene
 - § 12 c Reihengrabstätte für Kinder
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Genehmigungserfordernis

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle/Leichenkammer

§ 29 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Wagenfeld in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 418/1, Flur 11 sowie 13, Flur 37 Gemarkung Wagenfeld in Größe von insgesamt 2,60.37 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Wagenfeld.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Wagenfeld hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasenurnengrabstätten
- f) Pflegeleichte Reihengrabstätten
- g) Begräbnisstätte für nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten und Ungeborene.
- h) Reihengrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге: Länge: 2,10 m, Breite: 1,20 m
für Säрге in der Begräbnisstätte für nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten und Ungeborene:
Länge: 0,90 m, Breite: 0,60 m.
- b) für Urnen: Länge: 2,10 m, Breite: 1,20 m
- c) für Urnen in der Rasenurnengrabanlage: Länge: 0,75 m, Breite: 0,75 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Findet auf einer Wahlgrabstätte eine weitere Beisetzung statt, sind die Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabzubehör, dessen Entfernung einen erhöhten Aufwand erfordert, selber zu entfernen oder auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Pflanzen, die nur mit Maschinenunterstützung entfernt werden können, Abdeckplatten und Zierkies. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12 a Pflegeleichte Reihengrabstätten

(1) Pflegeleichte Reihengrabstätten sind Grabstätten in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Leiche vergeben. In einer solchen Grabstätte kann nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) Für diese Reihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 18, Abs. 2)

(3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Reihengrabstätten.

§ 12 b
**Begräbnisstätte für nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten
und Ungeborene**

Die Kirchengemeinde stellt in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld eine Begräbnisstätte zur würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten und Ungeborenen zur Verfügung. An dem Grabfeld werden keine Nutzungsrechte oder Gestaltungsrechte jeglicher Art verliehen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

§ 12 c
Reihengrabstätte für Kinder

- (1) Die Kirchengemeinde bietet für die Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein besonderes Grabfeld mit Reihengrabstätten an. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche vergeben. In einer solchen Grabstätte kann jeweils nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Reihengrabstätte für Kinder.

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 a Rasenuarnengrabstätten

(1) Die Rasenuarnengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Gras- oder Rasenfläche, deren Pflege während der gesamten Nutzungsdauer durch den Kirchenvorstand gewährleistet wird.

(2) Rasenuarnengrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt nur im Todesfall. Die Beisetzung einer zusätzlichen Asche in einer bereits belegten Grabstelle gem. § 11, Abs. 6 ist ausgeschlossen.

(3) Auf die Rasenuarnengrabstätten dürfen nur Grabplatten gelegt werden. Um die Pflege der Grabstätten zu gewährleisten, sind nur bodenbündige Grabplatten im Zentrum der jeweiligen Grabstelle zulässig. Die Größe der Grabplatte muss in Länge und Breite 0,30 m betragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass eine Pflege der Grabstätte, insbesondere das Rasenmähen, jederzeit möglich ist. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zugelassen. Gegenstände der Trauerfloristik oder anderer Grabschmuck dürfen nicht auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenuarnengrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für die pflegeleichten Reihengrabstätten gelten folgende Vorschriften:
Grabmale dürfen auf den Grabstätten nicht errichtet werden. Der Kirchenvorstand errichtet in jedem Gräberfeld an zentraler Position ein gemeinsames Grabmal, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.
Die Pflege der gesamten Grabanlage (Rasenpflege und Pflege der Gräberfelder) sowie evtl. notwendig werdende Auffüllungen der einzelnen Grabstätten wird durch den Kirchenvorstand sichergestellt.
Die Ablage von Grabschmuck (z. B. Kränze, Gestecke, Blumengebinde usw.) ist – außer anlässlich von Bestattungen – ausschließlich auf der dafür vorgesehenen zentralen Fläche gestattet.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(4) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhil-

fe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

c) Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. auch § 20, Abs. 2).

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen übernimmt.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

§ 26
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28
Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29
Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30
Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11. September 2002 außer Kraft:

Wagenfeld, den 08. Januar 2008

Der Kirchenvorstand
Gez. Vorsitzender (LS) Gez. Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. Februar 2008
Der Kirchenkreisvorstand
Gez. Vorsitzender (LS) Gez. Kirchenkreisvorstandsmitglied

Diese Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. März 2008 bis 31. März 2008 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wagenfeld, Oppenweher Straße 20, 49419 Wagenfeld eingesehen werden.

Diepholz, den 14.02.2008
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

Mittelweserverband

5. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes“ vom 05.04.1995 in der Fassung vom 15.11.2007

Die Absätze 3 und 4 des § 37 werden ersatzlos gestrichen.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 06.02.2008
Brünjes
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des „Mittelweserverbandes“.

Diepholz, den 06.02.2008
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrage:
Schmidt